



GLKN – Geschäftsführung – 78224 Singen

Landratsamt Konstanz  
Herrn Landrat Frank Hämmerle  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Dipl.-Kfm. Peter Fischer  
Dipl.-Verww. (FH) Rainer Ott  
Virchowstr. 10, 78224 Singen  
Telefon: 07531 801-2051  
Fax: 07531 801-2058  
info@glkn.de  
www.glkn.de

Sekretariat.gf.kn@glkn.de

Datum: 12.01.2018 O./pe

**Partielle Beteiligung bei der KZVK im Falle einer Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (BGKN)**

**Hier: Selbstschuldnerische Bürgschaft des Landkreises Konstanz unter Berücksichtigung des Konsortialvertrages, insbesondere §§ 2 und 14**

Sehr geehrter Herr Hämmerle,

der Neubau des Funktionstraktes der BGKN und der Vincentius-Krankenhaus AG kann voraussichtlich im März 2018 bezogen werden. Dieser Neubau ist zwischenzeitlich baulich so ausgerichtet, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Krankenhäusern medizinisch und betriebswirtschaftlich unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen kann.

Dieses Ziel wird am besten erreicht, wenn eine Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der BGKN zu einem Plankrankenhaus gelingt. Das ist auch eine Forderung der Planungsbehörde des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Das zu realisieren setzt unter anderem voraus, dass die BGKN den Betrieb der orthopädischen Fachklinik der Vincentius-Krankenhaus AG im Wege eines Betriebsübergangs i.S.d. § 613a BGB übernimmt. Insofern ist zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten, dass hinsichtlich der Mitarbeiter der Vincentius-Krankenhaus AG die betriebliche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) in Form einer partiellen Beteiligung fortgeführt wird.

Ohne die Fortführung einer partiellen Beteiligung bei der KZVK verliert jedoch die Vincentius-Krankenhaus AG den kirchlichen Status und damit auch das vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg beim damaligen Aktienübergang vom Deutschen Orden auf die Spitalstiftung Konstanz gemachte Zugeständnis, dass der Status der Beteiligung bei der KZVK erhalten bleibt.

Die KZVK hat zwischenzeitlich auf Anfrage mitgeteilt, dass beim Erwerb der Vincentius-Krankenhauses durch einen nicht katholischen Erwerber die Voraussetzungen für die Beteiligung (Katholizität) wegfallen. Damit kann gem. § 14 Abs. 4 Kassensatzung die Beteiligung durch die Kasse gekündigt werden.

Bei der Beendigung der Beteiligung bei der KZVK würde nach der Einschätzung der KZVK ein Ausgleichsbetrag gem. § 15a Kassensatzung fällig, der derzeit von der KZVK auf rd. 6,5 Mio. Euro taxiert wird. Im Übrigen darf ich auf das beigefügte Schreiben der KZVK vom 6. Dezember 2017 verweisen.

Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, der im Falle des oben beschriebenen Betriebsübergangs entstehen würde, kann aber laut Auskunft der KZVK dadurch vermieden werden, indem eine entsprechende Sicherung, also eine Gewährträgerschaft erfolgt. Diese könnte laut Anforderungen der KZVK in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines solventen Dritten, einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts oder durch eine Bank erbracht werden. Die BGKN bzw. die Holdinggesellschaft erfüllt keine dieser Voraussetzungen:

### **1. Solventer Dritter**

Solventer Dritter kann die BGKN nicht sein. Ein solventer Dritter ist auch nicht in Sicht. Dies könnte evtl. die GLKN (Holding) sein, aber diese ist nicht solvent. Der Wirtschaftsprüfer hat in der Vergangenheit bei der Präsentation der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfungen regelmäßig auf die Unterkapitalisierung der Holding hingewiesen.

### **2. Juristische Person des Öffentlichen Rechts**

Hier ist u. E. nach dem Geist des Konsortialvertrages und dem Sicherstellungsauftrag des Landkreises Konstanz der Landkreis Konstanz gefragt, der bereits im Außenverhältnis gegenüber der ZVK für die Mitarbeiter der Betriebsgesellschaften und deren Töchter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des Hegau-Jugendwerks und der Vincentius-Krankenhauses AG die Gewährträgerschaft für etwaige Ansprüche der ZVK gegen die gemeinsame Gesellschaft oder einer der Betriebsgesellschaften übernommen hat (§ 2 Abs. 4a Konsortialvertrag).

### **3. Bank**

Eine Bank wird nur dann eine selbstschuldnerische Bürgschaft gewähren, wenn die BGKN diese Bürgschaft auch finanzieren kann. Wie aber bereits dargelegt, ist die BGKN aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation hierzu nicht in der Lage. Hinzu kommt, dass der Nutzungsüberlassungsvertrag betreffend das Grundstück, auf dem der Neubau errichtet wurde am 31.12.2043 endet. Für das Gebäude und deren Einrichtungen, die zum Großteil mit öffentlichen Geldern (Fördermittel) finanziert wurden, besteht für die Fördermittel eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Fördermittelgeberbehörde in Höhe des Restbuchwertes. Insofern wird das mit Eigenmitteln finanzierte Gebäude keinen Vermögenswert für die Banken darstellen, der im Bedarfsfall realisiert werden könnte.

Nach dem Geist des Konsortialvertrages verbleibt nur der Landkreis Konstanz, um die Gewährträgerschaft/bzw. die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

Im Konsortialvertrag (§ 2 Abs. 4c) ist ausgeführt, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit für die ZVK bereits bei der Unterzeichnung als sehr gering eingestuft wurde und daher weder bilanziell noch haushaltsrechtlich durch Bildung einer Ansparrücklage (Sicherungsrücklage) Vorsorge zu treffen war und ist. Der GLKN hat seit seiner Gründung positive Jahresergebnisse erzielt.

Die in § 2 Konsortialvertrag vorgesehene Regelung zur Gewährträgerschaft für die Altersversorgung ist mit der Aufsichtsbehörde Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt, sodass auch die Einbeziehung der KZVK in die Gewährträgerschaft des Landkreises Konstanz u.E. vom Regierungspräsidium Freiburg mitgetragen werden dürfte. Zum Zeitpunkt der Übertragung des Betriebs des Vincentius-Krankenhauses auf die BGKN wird das Vincentius-Krankenhaus voraussichtlich nur noch 130 Mitarbeiter beschäftigen. Der Landkreis Konstanz hat zum aktuellen Zeitpunkt im Außenverhältnis die Gewährträgerschaft für 3.046 Mitarbeiter des GLKN übernommen.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Mitglieder in der KZVK natürlich sinken wird, da alle neu einzustellenden Mitarbeiter in der BGKN angestellt werden und auch damit zu rechnen sein wird,

dass einzelne Mitarbeiter der Vincentius-Krankenhaus AG von der AVR in den TVöD wechseln. Dadurch wird auch der von der KZVK zum Stichtag 31.12.2016 ermittelte Ausgleichsbetrag rätierlich sinken.

Die aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen erforderliche Zusammenführung der beiden Krankenhäuser zu einem Plankrankenhaus ist in den Vorlagen für die Aufsichtsräte der Vincentius-Krankenhaus AG und des GLKN sehr ausführlich dargestellt, sodass an dieser Stelle ausdrücklich auf diese verwiesen wird.

Die Geschäftsführung bittet im Sinne des Geistes des Konsortialvertrages (insbesondere §§ 2 und 14) den Landkreis, die für die partielle Beteiligung für das Vincentius-Krankenhaus gegenüber der KZVK erforderliche selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

Bei einer positiven Bescheidung leistet der Landkreis Konstanz einen wesentlichen Beitrag, um die in Absatz 7 Präambel des Konsortialvertrages geforderte Optimierung der Finanz- und Ertragslage und der damit einhergehenden Verbesserung der medizinischen Versorgung zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Ott  
Geschäftsführer



Peter Fischer  
Geschäftsführer

Anlage: Schreiben der KZVK vom 06.12.2018  
Sitzungsvorlage AR GLKN